

Dem Antrag sind beizufügen (einfache Ausfertigung)

- Ein amtlicher, unbeglaubigter Lageplan des Grundstückes mit aktuellem und markiertem Grenzverlauf.
- Ein Grundriss des zu versorgenden Gebäudes mit geplanter Leitungsführung in den Hausanschlussraum.
- Bei größeren Bauvorhaben (Gewerbe & Wohnanlage) Angabe zum Trinkwasser- und Löschwasserbedarf (Qmax)

Die Verbrauchsanlage im Haus ist von einem zugelassenen Fachbetrieb zu installieren. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Trinkwasserinstallation im Haus ist der Hauseigentümer verantwortlich.

Die Erdarbeiten werden ausgeführt:

- außerhalb des Grundstückes – durch Gemeindewerke Seeheim-Jugenheim
- innerhalb des Grundstückes – durch Grundstückseigentümer bzw. dessen Beauftragten

Mir/uns sind die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim bekannt (Homepage der Gemeinde Seeheim-Jugenheim unter www.seeheim-jugenheim.de).

Auch ist mir bekannt, dass

- keine Verlegung in Leerrohren erfolgt,
- die Hausanschlussleitung nur gradlinig ins Haus geführt werden darf,
- eine Leitungsüberbauung nicht zulässig ist,
- der Zähler frostsicher direkt nach Einführung ins Gebäude gesetzt werden muss.

Sollte dies nicht möglich sein, das Grundstück unbebaut oder eine überlange Hausanschlussleitung erforderlich sein, wird der Einbau eines Wasserzählerschachtes empfohlen.

Die tatsächlich angefallenen Baukosten für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung (Stilllegung) der Anschlussleitung sind der Gemeinde zu erstatten. Diese werden nach Abschluss der Arbeiten von dem Erstattungspflichtigen mit Bescheid angefordert. Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Ort, Datum:

Unterschrift Grundstückseigentümer/–in: